

# **Richtlinie**

## **zur Gewährung einer gemeindlichen Förderung privater Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Poppendorf**

### **1. Rechtliche Grundlage**

- 1.1 Die Gemeinde Poppendorf gewährt für Photovoltaikanlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Festlegungen eine gemeindliche Förderung in Form eines einmaligen Investitionszuschusses in Höhe von einem Drittel der Gesamtkosten, höchstens jedoch 2.500,00 Euro je Anlage und Haus.
- 1.2 Der Investitionszuschuss ist eine freiwillige Zuwendung, die ohne Anerkenntnis eines Rechtsanspruches im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird.

### **2. Voraussetzungen zur Bewilligung**

- 2.1 Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Poppendorf gemeldet ist und auf ihrem in Privateigentum stehenden, in der Gemeinde Poppendorf gelegenen Grundstück eine Photovoltaikanlage hat aufbauen lassen.  
Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers des Grundstücks antragsberechtigt. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers des Grundstücks antragsberechtigt.
- 2.2 Der Investitionszuschuss wird für Photovoltaikanlagen gewährt, deren Aufbau auf dem privaten Grundstück nach dem 01.01.2019 in Auftrag gegeben wurde.
- 2.3 Pro Photovoltaikanlage ist jeweils nur eine Antragstellung möglich. Diese muss innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

### **3. Verfahren**

- 3.1 Der Investitionszuschuss ist bei der Gemeinde Poppendorf, Moorweg 5, 18184 Broderstorf schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind Belege (Rechnungen, Quittungen o.ä.) für Ausgaben im Zusammenhang mit der Anschaffung der Photovoltaikanlage, die bezuschusst werden soll, einzureichen. Die Inbetriebnahme ist als Kopie beizufügen.

3.2 Der Antrag ist vom unter 2.2.1 benannten Antragsberechtigten zu stellen.

Sind mehrere Privatpersonen in diesem Sinne bzgl. der Förderung derselben Photovoltaikanlage antragsberechtigt, so ist der Antrag von allen gemeinsam zu stellen.

3.3 Der zuständige Sachbearbeiter des Amtes Carbäk prüft den Antrag bzgl. der Voraussetzungen und legt das Ergebnis dem Bürgermeister zur Entscheidung vor. Nach dessen, an diese Richtlinie gebundenen, Entscheidung erstellt er den entsprechenden Bescheid.

3.4 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V).

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung am 10.02.2020 in Kraft.

Poppendorf, 11.02.2020



Jörg Wallis

Bürgermeister der Gemeinde Poppendorf